



Kurabgabe Gästekarte

Liebe Gäste,

die Erneuerung und laufende Unterhaltung der umfangreichen Kur- und Erholungseinrichtungen erfordern einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording. Für die Sicherheit an den Stränden, die Strand- und Ortsreinigung, die Müllentsorgung und vieles mehr werden die Einnahmen aus der Kurabgabe verwendet. Sie leisten mit Ihrer Kurabgabe einen Beitrag zur Finanzierung dieser wichtigen Dienstleistungen.

Für diesen Beitrag erhalten Sie Ihre Gästekarte mit umfangreichen geldwerten Vorteilen, wie z. B.

- ✓ kostenfreie Strandbenutzung
- ✓ kostenfreie Nutzung des Nordsee-Fitness-Parks
- ✓ der Besuch des Erlebnis-Hus sowie zahlreiche Kinderaktivitäten im Spiele-Hus
- ✓ viele Musik- und Kulturveranstaltungen im Dünen-Hus
- ✓ der Besuch des Nationalpark-Hauses
- ✓ freie Benutzung des Ortsbusses für Einzelpersonen und Familien
- ✓ Ermäßigung für alle Veranstaltungen der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording
- ✓ Ermäßigung beim Besuch des Museums Landschaft Eiderstedt
- ✓ Ermäßigung im Freizeit- und Erlebnisbad „Dünen-Therme“ (auf den Eintrittspreis)
- ✓ Ermäßigung im Westküstenpark St. Peter-Ording
- ✓ Ermäßigung im Nordsee-Bernsteinmuseum
- ✓ Ermäßigung in der Gemeindebücherei

Die Gästekarte ist nicht übertragbar!

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Gästekarte immer bei sich zu tragen.

Gäste, die vorzeitig abreisen, erhalten eine anteilige Rückzahlung, wenn der Abreisetermin vom Vermieter bestätigt wird.

Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt

Ihre Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording



Hinweise für die Benutzung und das Ausstellen der Gästekarte

1. Ermäßigung für Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Personen ab 70 % (Nachweis erforderlich).
2. Der Anreisetag wird als voller Tag berechnet und der Abreisetag wird nicht berechnet.
3. Bei einem oder mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe (112,00 € pro Person) erhoben.

Nachfolgend haben wir einige Berechnungsbeispiele zu Ihrer Hilfestellung aufgeführt

Übergang von Saison B in Saison A

1 erwachsene Person z. B. in der Zeit
vom 15. März bis 4. April

17 Tage à 3,00 €	51,00 €
3 Tage à 4,00 €	+ 12,00 €
	= 63,00 €

Aufenthalt in Saison B

2 Erwachsene z. B. in der Zeit
vom 17. November bis 13. Dezember

26 Tage à 3,00 €	78,00 €
x 2 Personen	= 156,00 €

Aufenthalt in Saison A

2 Erwachsene + 1 Kind z. B. in der Zeit
vom 15. Juli bis 5. August

21 Tage à 4,00 €	84,00 €
x 2 Personen	= 168,00 €

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr frei!

Übergang von Saison A in Saison B

1 erwachsene Person z. B. in der Zeit
vom 04. Januar bis 14. Januar

4 Tage à 4,00 €	16,00 €
6 Tage à 3,00 €	+ 18,00 €
	= 34,00 €

1. Aufenthalt im Jahr

1 erwachsene Person z. B. in der Zeit
vom 21. Februar bis 28. März

35 Tage à 3,00 €	105,00 €
------------------	----------

+ 2. Aufenthalt im gleichen Jahr

1 erwachsene Person z. B. in der Zeit
vom 01. Oktober - 22. Oktober

21 Tage à 4,00 €	84,00 €
+ 1. Aufenthalt	= 189,00 €

Berechnet wird jedoch nur der Höchstsatz von 112,00 € je erwachsene Person.

Fragen zur Kurabgabe beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter des Tourismus-Service-Center unter **T 0 48 63 / 999 200**.

Bitte hängen (legen) Sie für den Gast die Kurabgabesatzung gut sichtbar in Ihren Unterkünften aus.



Tabelle Kurabgabe

Gemäß Satzung in der Gemeinde Sankt Peter-Ording. Gültig ab 01.01.2025 (Preise in € einschließlich MwSt)

Saison A

01.04. - 31.10. und 25.12. - 07.01.

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
1	4,00	8,00	2,00
2	8,00	16,00	4,00
3	12,00	24,00	6,00
4	16,00	32,00	8,00
5	20,00	40,00	10,00
6	24,00	48,00	12,00
7	28,00	56,00	14,00
8	32,00	64,00	16,00
9	36,00	72,00	18,00
10	40,00	80,00	20,00
11	44,00	88,00	22,00
12	48,00	96,00	24,00
13	52,00	104,00	26,00
14	56,00	112,00	28,00
15	60,00	120,00	30,00
16	64,00	128,00	32,00
17	68,00	136,00	34,00
18	72,00	144,00	36,00
19	76,00	152,00	38,00
20	80,00	160,00	40,00
21	84,00	168,00	42,00
22	88,00	176,00	44,00
23	92,00	184,00	46,00
24	96,00	192,00	48,00
25	100,00	200,00	50,00
26	104,00	208,00	52,00
27	108,00	216,00	54,00
28	112,00	224,00	56,00

Saison B

08.01. - 31.03. und 01.11. - 24.12.

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
1	3,00	6,00	1,50
2	6,00	12,00	3,00
3	9,00	18,00	4,50
4	12,00	24,00	6,00
5	15,00	30,00	7,50
6	18,00	36,00	9,00
7	21,00	42,00	10,50
8	24,00	48,00	12,00
9	27,00	54,00	13,50
10	30,00	60,00	15,00
11	33,00	66,00	16,50
12	36,00	72,00	18,00
13	39,00	78,00	19,50
14	42,00	84,00	21,00
15	45,00	90,00	22,50
16	48,00	96,00	24,00
17	51,00	102,00	25,50
18	54,00	108,00	27,00
19	57,00	114,00	28,50
20	60,00	120,00	30,00
21	63,00	126,00	31,50
22	66,00	132,00	33,00
23	69,00	138,00	34,50
24	72,00	144,00	36,00
25	75,00	150,00	37,50
26	78,00	156,00	39,00
27	81,00	162,00	40,50
28	84,00	168,00	42,00



Satzung über die Erhebung der Kurabgabe

Redaktionelle Fassung der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 und Abs. 2, des § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4, sowie § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), in der für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen eine Kurabgabe gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Aufwand wird

- | | |
|--|-------------|
| a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen | zu 42 v.H., |
| b) durch die Kurabgabe | zu 45 v.H., |
| c) durch die Tourismusabgabe | zu 7 v.H., |
| gedeckt. Die Gemeinde trägt des Aufwands. | 6 v.H. |

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen natürlichen Personen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und ortsfremde Personen, die sich in Sankt Peter-Ording ohne Unterkunftsnahme aufhalten, und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie von Erziehungsberechtigten begleitet werden,
- Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, nur soweit sie Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen;
- in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört; dieser Personenkreis erhält hierfür auf Antrag von der TourismusZentrale einen besonderen Ausweis;
- Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von dem Berechtigten nachzuweisen.



§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen
 - a) vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober und vom 25. Dezember bis einschließlich 07. Januar
 - b) vom 08. Januar bis einschließlich 31. März und vom 01. November bis einschließlich 24. Dezember, des Jahres. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage des in Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraumes pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
 - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit oder Inhaber eines Dauerstellplatzes auf einem Campingplatz im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatz 1 bemessene Kurabgabebzahlungen werden angerechnet.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Umsatzsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6,

- a) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraum 4,00 Euro
- b) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Zeitraum 3,00 Euro

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich auf 50 % für
 - a) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises);
 - b) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 70% und mehr nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson; die Registriernummer des Schwerbehindertenausweises ist zu vermerken;

c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, unbeschadet des § 3 Abs. 1 Buchst. c), sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Tourismus-Zentrale angemeldet wird. Die Ermäßigung wird auf der Kurkarte ausgewiesen.

- (2) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz unabhängig von den in § 4 Abs. 1 genannten Zeiträumen für
 - a) alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 Euro,
 - b) Ortsfremde, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Eiderstedt, der Stadt Tönning oder der Stadt Friedrichstadt haben (Umland-Einwohner) und für sich eine Umland-Einwohner-Karte beantragen 2,00 Euro, § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung, und zwar die weitestgehende, gewährt.

§ 7

Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist von Pflichtigen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, beim Unterkunftsgeber spätestens am Tage nach dem Eintreffen und von den übrigen Pflichtigen bei der Tourismus-Zentrale Sankt Peter-Ording am Tage des Eintreffens im Gemeindegebiet zu entrichten.
- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte durch den Unterkunftsgeber oder Beauftragten ausgestellt. Die Kurkarte trägt die Bezeichnung „Gästekarte“.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte. Diese wird mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.



- (3) Die Kurkarten berechtigen für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung sämtlicher gemeindlicher Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu freier oder vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen. Abweichend von Satz 1 berechtigen Umland-Einwohner-Karten (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) nicht zur kostenfreien Benutzung des Ortsbusses. Die Karten sind beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitenden oder Beauftragten der Tourismus-Zentrale auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist der Tourismus-Zentrale anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.

§ 9

Voraus- und Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabeentrichtung herangezogen. Diese Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Unterkunftsgeber hat die Abreise gegenüber der Tourismus-Zentrale zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einem Monat nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsrechte von Wohnungseinheiten sowie deren Be-

vollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;

c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;

d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

- (2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der von der Tourismus-Zentrale zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für die Tourismus-Zentrale bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Sankt Peter-Ording - Tourismus-Zentrale - kostenfrei abzuführen. Der Unterkunftsgeber ist berechtigt, zur Abgeltung der durch die Einziehung und Abführung der Kurabgabe entstehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 2 von Hundert des Kurabgabebetrages in Rechnung zu stellen. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke sind vom Unterkunftsgeber jeweils bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat bei der Tourismus-Zentrale zum Zwecke der Abrechnung einzureichen. Die an die Gemeinde St. Peter-Ording - Tourismus-Zentrale - abzuführenden Kurabgabebeträge abzüglich der Einbehaltung nach Satz 2 sind zwei Wochen nach Zugang der durch die Tourismus-Zentrale erstellten Abrechnung fällig. Sofern digitale Kurkarten ausgegeben werden, erfolgt der Prozess maschinell.
- (4) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Sankt



Peter-Ording - Tourismus-Zentrale -. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Tourismus-Zentrale von seiner Haftung befreien.

- (5) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, erhalten die Kurkarte abweichend von Absatz 2 direkt durch die Tourismus-Zentrale. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Tourismus-Zentrale zu verweisen.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (7) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Gemeinde – Tourismus-Zentrale - aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording verarbeitet für den Zeitraum bis einschließlich 24. Mai 2018 entsprechend den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG-) und für den Zeitraum ab 25. Mai 2018 entsprechend Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162)- jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung - die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Zu diesen Daten gehören
 - a) Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen
 - b) Anschrift des Objektes
 - c) Geburtsdaten bei Minderjährigen
 - d) Daten die eine Ermäßigung auf Antrag des Pflichtigen nach § 6 rechtfertigen.
- (2) Die Gemeinde wird die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen erheben. Darüber hinaus kann sie die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Dabei handelt es sich um Daten aus den:
 - a) der Tourismus-Zentrale von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten;
 - b) der Gemeinde und dem Eigenbetrieb Tourismus-Zentrale Sankt Peter-Ording nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 - c) bei der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragten Mitarbeiter des Eigenbetriebes Tourismus-Zentrale diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 - d) Daten des Melderegisters;
 - e) bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sankt Peter-Ording;
 - f) bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung einer Tourismusabgabe.
- (3) Die Übermittlung durch Dritte soll nur dann erfolgen, sofern diese Daten nicht von den Abgabepflichtigen zu erhalten sind oder diese Daten dort nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- (4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Für die Löschung der personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO.



§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden kann.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 25.10.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Peter-Ording, den 22. Oktober 2024

Gemeinde St. Peter-Ording
Der Bürgermeister
gez. Peter Arndt
1. stellv. Bürgermeister